

Satzung für die Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V. – DVV –

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V. – DVV –“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Düsseldorf eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, die Bekämpfung der Viruskrankheiten zu fördern. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Forschungsarbeiten über Viruskrankheiten anzuregen und zu unterstützen,
2. Richtlinien, Empfehlungen und gutachterliche Stellungnahmen herauszugeben,
3. Felduntersuchungen zur Klärung epidemiologischer und anderer Fragen bei Viruskrankheiten zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
4. beim Aufbau einer wirksamen Organisation zur Virusdiagnostik mitzuwirken,
5. bekannte virusdiagnostische Verfahren zu verbessern und neue Verfahren auszuarbeiten,
6. Erfahrungen und Berichte zu sammeln und auszuwerten,
7. mit dem Bundesgesundheitsamt (BGA), dem Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) sowie ausländischen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten,
8. die Öffentlichkeit zu unterrichten und aufzuklären.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Dem Verein gehören als Mitglieder an
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. die Bundesländer
 3. Es können dem Verein als Mitglieder beitreten:
 - a) die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger
 - b) Verbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

§ 5

Aufbringung der Mittel

1. Die Mitglieder bringen die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel auf.
2. Die Höhe der Mittel des Bundes wird von der Bundesregierung festgesetzt.
3. Die Höhe der Mittel der Länder wird von ihren Landesregierungen nach einem nach der Einwohnerzahl errechneten Satz festgesetzt.
4. Die Höhe der Mittel der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger wird jeweils mit diesen vereinbart.
5. Die übrigen Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag im Einvernehmen mit dem Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Beitrag soll mindestens 550,- DM jährlich betragen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von 6 Wochen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Präsident veranlasst die Einladung mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor ihrem Beginn beim Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident oder in seiner Vertretung der Vizepräsident führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz; sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes einen Versammlungsleiter.
- (2) Bei der Abstimmung haben

die Bundesrepublik Deutschland	20 Stimmen
die Bundesländer	je 3 Stimmen
die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger	insges. 10 Stimmen
überregionale Verbände	insges. 10 Stimmen
Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts	insges. 10 Stimmen
- (3) Die auf die Spitzenverbände, die überregionalen Verbände und die sonstigen juristischen Personen jeweils entfallenden 10 Stimmen stehen innerhalb der jeweiligen Gruppe deren Mitgliedern im Verhältnis der Höhe der von diesen geleisteten Beiträge zu.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, außer bei Satzungsänderungen.
- (5) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Wahl der in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3, 6 und 7 genannten Vorstandsmitglieder.
2. Jährliche Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegenden Rechnungen zu berichten haben; ein Rechnungsprüfer muss der Vertreter eines Landes sein.
3. Beratung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt ist und mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten, der Arzt sein muss
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Vertreter des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers
 5. je einem Vertreter der obersten Gesundheitsbehörden von 3 Ländern
 6. zwei, höchstens drei Vertretern der Spitzenverbände der sozialversicherungsträger
 7. zwei Vertretern der weiteren Mitglieder aus dem Kreise der Verbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die unter Ziffer 1 bis 3, 6 und 7 genannten Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Die unter Ziffer 1(4) und 1(5) genannten Vorstandsmitglieder werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister bzw. den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern und Senatoren der Bundesländer in den Vorstand delegiert.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand im Amt bis zur ersten Sitzung des neuen Vorstandes.

Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch einen von ihm benannten Vertreter der von ihm repräsentierten Gruppe vertreten lassen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister.

§ 10

Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand bildet einen Ausschuss zur Beratung grundsätzlicher und wissenschaftlicher Fragen im Sinne der Zielsetzung der Vereinigung. Er besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand berufen werden und zwar aus

den Gebieten Epidemiologie, Pädiatrie, klinische Virologie, Innere Medizin und öffentlicher Gesundheitsdienst.

Den Vorsitz führt der Präsident.

2. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden und wieder auflösen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Mitglieder des Ausschusses vom Vorstand ernannt.
3. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Präsidenten zu den Sitzungen eingeladen, der auch ihre Arbeitsergebnisse bekanntgibt.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden. Wird diese Mehrheit in einer zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann in einer innerhalb von drei Monaten einzuberufenen neuen Mitgliederversammlung über die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden werden. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens Bestimmung zu treffen. Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Bekämpfung der Viruskrankheiten zuzuführen.

§ 12

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der öffentlichen Verwaltung.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 9. Dezember 1992 genehmigt worden.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 13. März 1987.

Münster, 10. Dezember 1992

Prof. Dr. Maass
(Präsident)

Prof. Dr. Stück
(Vizepräsident)